

Abwasserentsorgungs- reglement

**Einwohnergemeinde
Rütschelen**



Mit Änderungen vom 30. Mai 2016

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

Art.	1	Gemeindeaufgaben
Art.	2	Zuständiges Organ
Art.	3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art.	4	Erschliessung
Art.	5	Kataster
Art.	6	Öffentliche Leitungen
Art.	7	Hausanschlussleitungen
Art.	8	Private Abwasseranlagen
Art.	9	Durchleitungsrechte
Art.	10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art.	11	Gewässerschutzbewilligungen
Art.	12	Durchsetzung

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art.	13	Anschlusspflicht
Art.	14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art.	15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art.	16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art.	17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art.	18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art.	19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art.	20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

3. Baukontrolle

Art.	21	Baukontrolle
Art.	22	Pflichten der Privaten
Art.	23	Projektänderungen

4. Betrieb und Unterhalt

Art.	24	Einleitungsverbot
Art.	25	Rückstände aus Abwasseranlagen
Art.	26	Haftung für Schäden
Art.	27	Unterhalt und Reinigung

5. Finanzierung

Art.	28	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Art.	29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
Art.	30	Anschlussgebühren
Art.	31	Wiederkehrende Gebühren
Art.	32	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Art.	33	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art.	34	Gebührenpflichtige
Art.	35	Grundpfandrecht der Gemeinde

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art.	36	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art.	37	Rechtspflege
Art.	38	Übergangsbestimmungen
Art.	39	Inkrafttreten

Gebührentarif I

Art.	1	Anschlussgebühren
Art.	2	Inkrafttreten

Auflagezeugnis 20

Gebührentarif II

Art.	1	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr
Art.	2	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Art.	3	Inkrafttreten

Auflagezeugnis 22

Anhang¹

¹ Aufgehoben 30.05.2016

Abwasserentsorgungsreglement

Einwohnergemeinde Rütshelen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Rütshelen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie überwacht die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Anlagen.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden

Zuständiges Organ

Art. 2²

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für

- a. den Erlass von Verfügungen;
- b. die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde. Er stützt sich auf den Fachbericht der Fachstelle;
- c. Antragstellung zu Gewässerschutzgesuchen, bei denen der Kanton zuständige Bewilligungsinstanz ist;
- d. die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn).

² Der Gemeinderat beauftragt eine Fachstelle für

- a. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und Berichterstattung an den Gemeinderat zur Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der

² Änderungen vom 30.05.2016

- Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b. Antragstellung an den Gemeinderat zur Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c. Baukontrollen;
 - d. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - e. die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
 - f. Berichterstattung zu Händen des Gemeinderates zu Gewässerschutzgesuchen, bei denen der Kanton Bewilligungsinstanz ist;
 - g. Berichterstattung zum Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

- ³ Die Kommission Ver- und Entsorgung ist zuständig für
- a. die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
 - b. die Erhebung und Berichterstattung an den Gemeinderat der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
 - c. die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der Generellen Kanalisationsplanung (GKP)

² Sobald die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) vorliegt, richtet sich die Einteilung nach dieser.

Erschliessung

Art. 4

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschlussleitungen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe</p> <p>³ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.</p> <p>⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.</p>
Private Abwasseranlagen	<p>Art. 8</p> <p>Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die an-</p>

³ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

deren Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Kommission Ver- und Entsorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen **Art. 11**
Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung **Art. 12**
¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht **Art. 13**
Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen **Art. 14**
¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission Ver- und Entsorgung das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer **Art. 15**
Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeits-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauerwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Kommission Ver- und Entsorgung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21

¹ Die Kommission Ver- und Entsorgung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Kommission Ver- und Entsorgung Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Kommission Ver- und Entsorgung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹ Der Kommission Ver- und Entsorgung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle,
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen,
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen,
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.,
- Säuren und Laugen,
- Öle, Fette, Emulsionen,
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.,
- Gase und Dämpfe aller Art,
- Jauche, Mistsaft, Silosaft,
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen),
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch einen von der Gemeinde ermächtigten Entsorger zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission Ver- und Entsorgung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

5. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b. wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
 - c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d. sonstigen Beiträgen Dritter.

- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a. die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarif I die Höhe der Anschlussgebühren;
 - b. der Gemeinderat in einem Gebührentarif II die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisation,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenklärbecken und Pumpstationen.

Anschlussgebühren

Art. 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei Verminderung der Belastungswerte oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem jede Änderung von Belastungswerten der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen auf Antrag der Kommission Ver- und Entsorgung durch den Gemeinderat.

Art. 32

Fälligkeit, Akontozahlung,
Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Belastungswerte gemäss Baugesuch erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation von weiteren Belastungswerten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf die Hälfte des Wasserverbrauchs vom Vorjahr stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 33

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 34

Gebührenpflichtige Personen

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

² Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde

Art. 35

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

Widerhandlungen gegen
das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen hat die Änderungen des vorliegenden Reglementes und die ersatzlose Streichung des Anhangs am 30. Mai 2016 beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Juli 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

S. Herrmann Ch. Hofer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 28. April 2016 bis 30. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 17 vom 28. April 2016 und Nr. 21 vom 26. Mai 2016 bekannt.

4933 Rütshelen, 1. Juni 2016

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer

Gebührentarif I

Die Einwohnergemeinde Rütshelen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 31. Mai 2010 folgenden Gebührentarif I:

Anschlussgebühren	Art. 1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede Liegenschaft Fr. 200.00 pro Belastungswert.
Inkrafttreten	Art. 2 ¹ Der Gebührentarif I tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen vom 31. Mai 2010 nahm den Gebührentarif I an.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

F. Uebersax

R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement und den Gebührentarif I 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 29. April 2010 bis 31. Mai 2010 in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 17 vom 29. April 2010 und Nr. 21 vom 27. Mai 2010 bekannt.

4933 Rütshelen, 01. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin

Regina Zaugg

Gebührentarif II

Der Gemeinderat von Rüschelen beschliesst gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 31. Mai 2010 folgenden Gebührentarif II:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 140.00 Als Grundlage dient das Protokoll der amtlichen Bewertung der Steuerverwaltung des Kantons Bern. Ist ein Gebäude mit einem Studio als Einfamilienhaus deklariert, ist zusätzlich eine halbe Grundgebühr zu erheben. Ist ein Gebäude mit mehreren Wohnungen als Zwei- oder Mehrfamilienhaus deklariert, ist zusätzlich pro Wohnung eine ganze Grundgebühr zu erheben.</p> <p>² Die Grundgebühr pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 90.00, sofern in diesen Betrieben nebst dem Betriebsinhaber mit Familienmitgliedern mindestens eine Drittperson beschäftigt wird.</p>
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	<p>Art. 2</p> <p>Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.50.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gebührentarif II tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Tarife aufgehoben, insbesondere derjenige vom 1. Juni 2010.</p>

Der vorliegende Gebührentarif II wurde vom Gemeinderat am 28. Oktober 2013 beraten und beschlossen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

S. Herrmann R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif II zum Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Rütshelen im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 50 vom 12. Dezember 2013 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht. Ausserdem lag der Gebührentarif II während 30 Tagen, vom 12. Dezember 2013 bis 11. Januar 2014 im Büro der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich auf. Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütshelen, 14. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Regina Zaugg

Anhang aufgehoben ⁵

⁵ Änderungen vom 30.05.2016